



# MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1 Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg  
Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24 email: gem@niederhollabrunn.gv.at

---

## VERHANDLUNGSSCHRIFT über die **SITZUNG** des **GEMEINDERATES**

am 29.03.2016  
Beginn: 19.30 Uhr

im FF-Haus Bruderndorf  
Ende: 21.55 Uhr

Die Einladung erfolgte mit Kurrende vom 23.03.2016

|           |                             |                                      |
|-----------|-----------------------------|--------------------------------------|
| Anwesend: | Bgm. Jürgen DUFFEK          | Vizebgm. Rudolf MALANIK              |
|           | gfGR Robert FÜRST           | gfGR Josef LABSCHÜTZ                 |
|           | gfGR Dieter JÖBSTL          | gfGR Dr. Johannes SCHACHEL           |
|           | GR Samir CIGIC              | GR Franz HELNWEIN                    |
|           | GR Christian DUFFEK         | GR Werner KAUP                       |
|           | GR Josef KAISER             | GR Jürgen ULRAM                      |
|           | GR Dr. Nikolai RIESENKAMPFF | GR Johann SCHACHEL                   |
|           | GR Leopold SCHNEIDER        | GR Christian SCHNEPPS (ab 19.51 Uhr) |
|           | GR Günter TOIFELHART        |                                      |

Anwesend waren außerdem: Sekr. Christian LACHMANN, Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren: GR Martin KANTNER, GR Rene KLEINHAPPEL

Nicht entschuldigt abwesend waren: ---

Vorsitzender: Bürgermeister Jürgen DUFFEK

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

## **Öffentlicher Teil**

### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolles vom 21.12.2015
2. Bericht der Gebarungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss
3. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2015
4. Beschlussfassung über die Auftragsvergabe von Straßenbauarbeiten
5. Beschlussfassung über die Übernahme der Nebenanlagen entlang von Landesstraßen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
6. Beschlussfassung über die Übernahme der Kosten betreffend Bauvorhaben „L-30 Decke Niederhollabrunn NA“
7. Beschlussfassung über den Ankauf eines EDV-Buchhaltungsprogrammes
8. Abänderung der Kanalabgabenordnung vom 11. November 2013
9. Abänderung der Wasserabgabenordnung vom 11. November 2013
10. Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher
11. Aufhebung der Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten; SB-B-V-001-2013
12. Beschlussfassung über die Gründung der Kleinregion „Weinviertler 5“
13. Beschlussfassung über die Neuanschaffung einer Küche für die schulische Nachmittagsbetreuung
14. Beschlussfassung über die Vergabe der Wartungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet
15. Beschlussfassung über den Ankauf von Spielgeräten
16. Beschlussfassung über das Förderansuchen der Konzerte im Schloss Niederfellabrunn
17. Aufhebung des GR-Beschlusses vom 21.12.2015, TOP 16 und Neuvergabe des Auftrages zur digitalen Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes inkl. örtlichem Entwicklungskonzept
18. Beschlussfassung über den Abschluß einer Haft- und Rechtsschutzversicherung
19. Berichte des Bürgermeisters

### **Verlauf der Sitzung:**

#### **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Jürgen Duffek begrüßt die erschienen Gemeinderäte, die Zuhörer sowie die Vertreter der Presse und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Es wurden zwei Dringlichkeitsanträge von Bgm. Jürgen Duffek und GR Johann Schachel sowie ein Dringlichkeitsantrag von gfGR Johannes Schachel eingebracht.

Der Dringlichkeitsantrag von Bgm. Jürgen Duffek – Entwidmung von öffentlichen Gut in der KG Niederfellabrunn - ist als Beilage 1 dem Protokoll angeschlossen und wird in der GR-Sitzung von Bgm. Jürgen Duffek dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

#### **Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag von Bgm. Jürgen Duffek**

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen (LSP-Fraktion)**

Der Dringlichkeitsantrag wird als Tagesordnungspunkt 18 gereiht.

Der Dringlichkeitsantrag von Bgm. Jürgen Duffek – Aufhebung und Neubeschlussfassung des TOP 20 der GR-Sitzung vom 21.12.2015 - ist als Beilage 2 dem Protokoll angeschlossen und wird in der GR-Sitzung von Bgm. Jürgen Duffek dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag von Bgm. Jürgen Duffek

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

Der Dringlichkeitsantrag wird im nicht öffentlichen Teil (Top 21) behandelt.

Der Dringlichkeitsantrag von GR Johann Schachel – Bezahlung der offenen Rechnung des Ingenieurbüros Schulz - ist als Beilage 3 dem Protokoll angeschlossen und wird in der GR-Sitzung dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag von GR Johann Schachel

**Beschluss: nicht angenommen**

**Abstimmung: 4 Stimmen dafür, 12 Stimmen dagegen (ÖVP u. SPÖ-Fraktion)**

Der Dringlichkeitsantrag von GR Johann Schachel – Aufhebung der Beschlüsse zu Punkt 7 und 20 der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2015 - ist als Beilage 4 dem Protokoll angeschlossen und wird in der GR-Sitzung dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag von GR Johann Schachel

**Beschluss: nicht angenommen**

**Abstimmung: 4 Stimmen dafür, 12 Stimmen dagegen (ÖVP u. SPÖ-Fraktion)**

Der Dringlichkeitsantrag von gfGR Johannes Schachel – Anschaffung eines Gerätes zur Schallaufzeichnung zur Unterstützung der Protokollführung - ist als Beilage 5 dem Protokoll angeschlossen und wird in der GR-Sitzung dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag von gfGR Johannes Schachel

**Beschluss: nicht angenommen**

**Abstimmung: 4 Stimmen dafür, 12 Stimmen dagegen (ÖVP u. SPÖ-Fraktion)**

Folgende Umreihung der Tagesordnungspunkte wird vorgenommen

Der Tagesordnungspunkt 3 - Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2015 - wird als TOP 19 behandelt.

**TOP 1 Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolles vom 21.12.2015**

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 21.12.2015 wird von Bgm. Jürgen Duffek folgender schriftlicher Einwand erhoben: Siehe Beilage 6

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: einstimmig**

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 21.12.2015 wird von gfGR Johannes Schachel folgender schriftlicher Einwand erhoben: Siehe Beilage 7

**Beschluss: nicht angenommen**

**Abstimmung: 4 Stimmen dafür, 12 Stimmen dagegen (ÖVP u. SPÖ-Fraktion)**

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag das Protokoll als Ganzes zu genehmigen.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen (LSP-Fraktion)**

## **TOP 2 Bericht der Gebarungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss**

GR Nikolai Riesenkampff bringt die Berichte der Gebarungsprüfungen vom 22.12.2015 und 23.3.2016 dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Anfragen von gfGR Johannes Schachel zur Gebarungsprüfung vom 22.12.2015

- Warum gibt es eine Differenz bei den Istbeständen Bargeld in Höhe von € 361,66 und dem Sollbestand in Höhe von € 291,66?
- Warum nimmt der Bürgermeister eine stichprobenartige Prüfung zur Kenntnis?

Die Anfragen werden in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet.

## **TOP 3 Beschlussfassung über die Auftragsvergabe von Straßenbauarbeiten**

Die Firmen Pittel + Brausewetter, DI Herbert Leithäusl, Strabag AG, Mörtinger Bau, Terrag-Asdag AG sowie Leyrer & Graf wurden angeschrieben um bis 25.3.2015, 10.00 Uhr ein Angebot zur Herstellung der Straßenzüge

Mühlengrund  
Weyrichsiedlung I  
Weyrichsiedlung II  
Amtsweg  
Dr. Wolfgang Fliegenfuß Gasse  
Sonnenweg

abzugeben. Die Anbotsöffnung fand anschließend am Gemeindeamt statt.  
Das Protokoll über die Anbotsöffnung liegt den Unterlagen bei.

Die Gesamtsumme über sämtliche Straßenzüge beläuft sich wie folgt:

|                           |              |             |
|---------------------------|--------------|-------------|
| Fa. Strabag               | € 339.585,95 | inkl. Mwst. |
| Fa. Leithäusl             | € 362.698,00 | inkl. Mwst. |
| Fa. Terrag-Asdag          | € 384.281,94 | inkl. Mwst. |
| Fa. Pittel & Brausewetter | € 421.516,58 | inkl. Mwst. |

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Fa. Strabag AG als Bestbieter mit der Herstellung der ausgeschriebenen Straßenzüge beauftragen.  
Die einzelnen Straßenzüge werden nach Vorhandensein der finanziellen Mittel und gesonderten Auftragschreiben von der Gemeinde in Auftrag gegeben.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: einstimmig**

#### **TOP 4 Beschlussfassung über die Übernahme der Nebenanlagen entlang von Landesstraßen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde**

Sämtliche Nebenanlagen von Bundes- und Landesstraßen werden in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde übernommen. Übernahmeerklärungen für jede KG liegen vor.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Übernahme der Nebenanlagen der Bundes- und Landesstraßen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde beschließen.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: einstimmig**

#### **TOP 5 Beschlussfassung über die Übernahme der Kosten betreffend Bauvorhaben „L-30 Decke Niederhollabrunn NA“**

Die Gemeinde beabsichtigt die Herstellung von rd. 630 m<sup>2</sup> Abstellflächen und Verbreiterungen, von Grünanlagen, Entwässerungseinrichtungen und Gemeindestraßenanschlüssen entlang der Landesstraßen L 30 und L 1102 in Niederhollabrunn.

Die Kosten hierfür betragen gemäß Kostenschätzung € 60.000,-- und sind zur Gänze durch die Gemeinde zu tragen. Seitens der Liegenschaftsbesitzer kommt es zu Kostenbeteiligungen.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Übernahme der Kosten in der Höhe von € 60.000,-- für die Herstellung der geplanten Arbeiten beschließen.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: einstimmig**

#### **TOP 6 Beschlussfassung über den Ankauf eines EDV-Buchhaltungsprogrammes**

Ab dem Jahr 2020 wird die Buchhaltung der Gemeinde von der Kameralistik in die doppelte Buchhaltung umgestellt. Zu diesem Zweck ist es notwendig ein neues Buchhaltungsprogramm anzuschaffen bzw. in Auftrag zu geben.

Bei einer Bestellung im Jahr 2016 wird das Programm höchstwahrscheinlich Ende 2018/ Anfang 2019 von der Fa. Gemdat ausgeliefert.

Die Kosten für die Anschaffung des Buchhaltungsprogrammes belaufen sich auf € 13.592,40 inkl. MwSt. und sind bei Auslieferung zu bezahlen.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Ankauf des Buchhaltungsprogrammes K5 von der Fa. Gemdat zum Preis von € 13.592,40 inkl. MwSt. beschließen.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

## **TOP 7 Abänderung der Kanalabgabenordnung vom 11. November 2013**

Um den marktbestimmten Betrieb Regenwasserkanal in Zukunft kostendeckend zu führen ist eine Anhebung der Gebühren notwendig. Mit Herrn Ing. Peter Schandl, Abt WA 4, NÖ Landesregierung wurde ein Betriebskonzept mit den aktuellen Daten der Gemeinde ausgearbeitet.

Die neue Verordnung sieht eine Erhöhung des Einmündungssatzes von € 6,-- auf € 9,-- und eine Erhöhung des Einheitssatzes für die Benützung von € 0,32 auf € 0,42 vor. Erst wenn sämtliche marktbestimmten Betriebe kostendeckend geführt werden, ist mit einer Aufhebung der BZ-Sperre seitens der NÖ LReg. zu rechnen.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Regenwasserkanalabgabenverordnung beschließen.



## **MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN**

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1 Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg  
Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24 email: gem@niederhollabrunn.gv.at

### **K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn hat in seiner Sitzung am 29. März 2016 beschlossen:

## **Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Niederhollabrunn**

### **§ 1**

In der Marktgemeinde Niederhollabrunn werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### **§ 2**

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 9,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.543.749,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 17.785 zugrundegelegt.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

## § 4

### Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

### Kanalbenützungsgebühren für den Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,42 festgesetzt.

## § 6

### Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## § 7

### Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 8

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

## TOP 8 Abänderung der Wasserabgabenordnung vom 11.3.2013

Um den marktbestimmten Betrieb Wasserversorgung in Zukunft kostendeckend zu führen ist eine Anhebung der Gebühren notwendig. Mit Herrn Ing. Peter Schandl, Abt WA 4, NÖ Landesregierung wurde am 23.3.2016 ein Betriebskonzept mit den aktuellen Daten der Gemeinde ausgearbeitet.

Erst wenn sämtliche marktbestimmten Betriebe kostendeckend geführt werden, ist mit einer Aufhebung der BZ-Sperre seitens der NÖ LReg. zu rechnen.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Wasserabgabenordnung beschließen.



## MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1  
Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24

Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg  
email: gem@niederhollabrunn.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn hat in seiner Sitzung am 29. März 2016 folgende

### **Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Niederhollabrunn**

beschlossen:

#### § 1

In der Marktgemeinde Niederhollabrunn werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellunggebühren

#### § 2

##### Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6.570.264,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 36.059 lfm zu Grunde gelegt.

### § 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

### § 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 26,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Verrechnungs-<br>größe in m <sup>3</sup> /h | Bereitstellungsbetrag<br>in € pro m <sup>3</sup> /h | Bereitstellungsgebühr in €<br>(Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3) |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 3                                           | 26                                                  | 78,00                                                            |
| 7                                           | 26                                                  | 182,00                                                           |
| 10                                          | 26                                                  | 260,00                                                           |
| 20                                          | 26                                                  | 520,00                                                           |

## § 7

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,67 festgesetzt.

## § 8

### Ablesungszeitraum

#### Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.10. und endet mit 30.9.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
  2. von 1. Jänner bis 31. März
  3. von 1. April bis 30. Juni
  4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1.10.2016 in Kraft.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

### **TOP 9 Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher**

Lt. Schreiben der NÖ LReg. ist der § 5 der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 9. Juni 2015, abzuändern.

Nach § 5 der gegenständlichen Verordnung gebührt die Entschädigung für den Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses zusätzlich zu einer eventuellen Entschädigung nach § 3 und § 4 der Verordnung.

Hat ein Gemeindeorgan gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge oder Entschädigungen, so gebührt ihm gemäß § 17 Abs. 1 erster Satz NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 nur der jeweils höchste Bezug. Gemäß § 17 Abs. 1 leg.cit. bestimmt jedoch auch, dass der Gemeinderat in der Verordnung festlegen kann, dass die **Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates** oder das **Sitzungsgeld** neben der **Entschädigung für den Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses** gebührt. In der Verordnung kann auch festgelegt werden, dass die **Entschädigung als Mitglied des Gemeindevorstandes** neben der **Entschädigung als Ortschaftsvorsteher** gebührt, wobei diese Entschädigung jedoch insgesamt 30 % des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges nicht übersteigen dürfen.

Die im § 5 der Verordnung vorgesehene Kumulation der Entschädigung als Vorsitzender eines Gemeinderatsausschusses und eines Ortsvorstehers lässt § 17 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 aber nicht zu, weshalb die vorgesehene Regelung den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn hat daher in der nächsten Sitzung den § 5 der gegenständlichen Verordnung insofern abzuändern, dass die Entschädigung für den Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses nicht mehr zusätzlich zur Entschädigung für Ortsvorsteher nach § 3 der Verordnung gebührt.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle vorliegende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates beschließen.



## MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1 Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg  
Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24 email: gem@niederhollabrunn.gv.at

UID-Nr. ATU 16256600

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 29.03.2016, TOP 10 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher

Für unsere Gemeinde beträgt der Bezug des Bürgermeisters (1.001 - 2.500 Einwohner) derzeit 35 % des Ausgangsbetrages nach § 2 LGBI. 0032-0, NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz. Die monatliche Entschädigung der übrigen Gemeindeorgane berechnet sich vom Bürgermeisterbezug.

## § 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 30 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 3

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt 2 % des Bezuges des Bürgermeisters. Diese Entschädigung wird zusätzlich zu einer eventuellen Entschädigung nach § 2 dieser Verordnung ausbezahlt.

## § 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung von 1,75 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 1 % des Bezuges des Bürgermeisters. Diese Entschädigung wird zusätzlich zu einer eventuellen Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung ausbezahlt.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit 1.5.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherig geltende Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2011 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher außer Kraft.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

### **TOP 10 Aufhebung der Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten; SB-B-V-001-2013**

Die Erhebungsmaßnahme von Dez. 2015 bis Jänner 2016 ergab keinen wesentlichen Rattenbefall in unserer Gemeinde. Die Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten vom April 2013 ist daher aufzuheben.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufhebung der Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten Zl. SB-B-V-001-2013, beschließen.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

## **TOP 11 Beschlussfassung über die Gründung der Kleinregion „Weinviertler 5“**

Die Gemeinden Großmugl, Hausleiten, Niederhollabrunn, Rußbach und Sierndorf beabsichtigen einen gemeinnützigen Verein zu gründen. Diese Kleinregion wird den Namen „Weinviertler 5“ tragen. Der Zweck des Vereines sowie den Wirkungsbereich usw. ist in den vorliegenden Statuten geregelt. Die Statuten liegen den Sitzungsunterlagen bei.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Beteiligung der Gemeinde Niederhollabrunn an der Kleinregion „Weinviertler 5“ sowie die vorliegenden Vereinsstatuten beschließen.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

## **TOP 12 Beschlussfassung über die Neuanschaffung einer Küche für die schulische Nachmittagsbetreuung**

Für die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule soll eine neue Kücheneinrichtung angeschafft werden. Es liegen zwei Anbote vor. Das Anbot der Fa. Tischlerwerkstätte Ing. Marcus Blauensteiner wurde als Bestanbot bewertet und aus zeitgründen bereits der Auftrag vergeben. Die Rechnungen für die Anschaffungen für die schulische Nachmittagsbetreuung müssen bis Ende April 2016 der Förderstelle zur Abrechnung vorgelegt werden. Die Anschaffungskosten der Küche betragen € 9.948,-- inkl. Mwst.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Beauftragung der Fa. Tischlerwerkstätte Ing. Marcus Blauensteiner mit der Herstellung einer Kücheneinrichtung für die schulische Nachmittagsbetreuung beschließen.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

Bgm. Jürgen Duffek und GR Christian Duffek verlassen in Befolgung des § 50 der NÖ GO den Sitzungsraum.

## **TOP 13 Beschlussfassung über die Vergabe der Wartungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet**

Über die Vergabe der Wartungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet liegen vergleichbare Anbote der Firmen Elektro Ehn, Fa. ETS Elektro Technik Scheibenreif e.U. und Elektro Trnka GmbH zur Beschlussfassung vor.

Das Anbot der Fa. Elektro Trnka ist als Bestanbot anzusehen.

Vizebgm. Rudolf Malanik stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Fa. Elektro Trnka GmbH mit den Wartungsarbeiten sowie Leuchtmitteltausch bei der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet gem. vorliegenden Anbot beauftragen.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 11 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

Bgm. Jürgen Duffek und GR Christian Duffek nehmen wieder an der Sitzung teil.

## **TOP 14 Beschlussfassung über den Ankauf von Spielgeräten**

Für die div. Spielgeräte bzw. Zauneingrenzung liegen Angebote der Firmen Linsbauer sowie Fa. EWA Angerer vor.

Folgende Spielanlagen sollen angekauft werden:

Für die KG Haselbach eine 3-fach Schaukelanlage zum Preis von 1.834,92 inkl. MwSt. Die Spielanlage wird vom Dorferneuerungsverein Haselbach zur Gänze bezahlt. Die Montagekosten übernimmt die Gemeinde. Die Montage erfolgt unter Mithilfe der Gemeindearbeiter.

Für den öffentlichen Spielplatz in der KG Niederhollabrunn ein Fangnetz. Die Steher für das Fangnetz werden von der Gemeinde beigestellt. Die Kosten für das Fangnetz betragen € 1.010,20 inkl. MwSt.

Für die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Bruderndorf eine Spielkombination inkl. Zauneingrenzung. Die Kosten für die Spielkombination inkl. Zauneingrenzung belaufen sich auf € 11.082,70 inkl. MwSt. Die Kosten werden zu 100 % von der NÖ Landesregierung über die Förderung der schulischen Nachmittagsbetreuung refundiert.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Ankauf der Spielgeräte sowie der Zauneingrenzung bei der Fa. Linsbauer Holz beschließen.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

## **TOP 15 Beschlussfassung über das Förderansuchen der Konzerte im Schloss Niederfellabrunn**

Es liegt ein Förderansuchen der „Konzerte im Schloss Niederfellabrunn“ vor. Der Kulturkreis Niederfellabrunn ersucht die Gemeinde um Förderung in Höhe von € 300,-- für das Jahr 2016. Diese Förderung wurde in der Vergangenheit jedes Jahr und in gleicher Höhe gewährt.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Förderung der Konzerte im Schloss Niederfellabrunn in Höhe von € 300,-- für das Jahr 2016 beschließen.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

## **TOP 16 Aufhebung des GR-Beschlusses vom 21.12.2015, TOP 16 und Neuvergabe des Auftrages zur digitalen Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes inkl. örtlichem Entwicklungskonzept**

In der GR-Sitzung am 21.12.2015 wurde der Auftrag zur digitalen Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes an das Raumordnungsbüro DI Paula vergeben. Das Angebot inkludiert nicht die Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes. Durch den jetzigen Zusammenschluss unserer Gemeinde mit den Gemeinden Großmugl, Hausleiten, Rußbach und Sierndorf ergeben sich durch eine überregionale Zusammenarbeit in der Raumplanung diverse Fördermöglichkeiten. Es liegen nunmehr Angebote für die digitalisierte Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes sowie für die Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes von den Raumordnungsplanungsbüros Arch. DI Anita Mayerhofer, Büro DI Michael Fleischmann und Büro DI Paula vor.

Das Anbot von Arch. DI Anita Mayerhofer ist als Bestanbot anzusehen. Frau Arch DI Anita Mayerhofer betreut auch die Nachbargemeinden Großmugl, Spillern und Leitzersdorf. Die bereits geleisteten Arbeiten durch das Büro DI Paula werden von Frau Arch DI Anita Mayerhofer übernommen und finanziell gegengerechnet.

Das Honorar für die Gesamtleistung setzt sich aus Übernahme der Flächenwidmung in GIS-Programm, Bestandsaufnahme, Grundlagenforschung, Problemanalyse und Entwurf sowie Ausfertigung zusammen.

Teilleistung:

|                                                                                                           |                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Gesamtüberarbeitung des örtl. Raumordnungsprogrammes und Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes | € 26.800,--     |
| GIS-Zeichenarbeit                                                                                         | € 3.670,--      |
| SUP Vorprüfung und Umweltrecht                                                                            | € 4.400,--      |
| ÖEK-Abstimmung mit Nachbargemeinden                                                                       | € 1.670,--      |
| Verfahrenbegleitung und Präsentation                                                                      | € 1.470,--      |
| <br>Zzgl. Büronebenkosten und Mwst.                                                                       | <br>€ 48.240,-- |

Zahlbar in 4 Teilbeträgen zu je 25 %.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den GR-Beschluss vom 21.12.2015 aufheben und Frau Arch DI Anita Mayerhofer mit der Erstellung der digitalen Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes sowie mit der Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes beauftragen. Weiters soll Frau Arch DI Anita Mayerhofer mit der laufenden Ortsplanbetreuung und Änderungsverfahren betraut werden.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

#### **TOP 17 Beschlussfassung über den Abschluss einer Haft- und Rechtsschutzversicherung**

Es liegen Anbote für eine Gemeinde-Haftpflichtversicherung und einer Gemeinde-Rechtsschutzversicherung von den Versicherungsunternehmen Niederösterreichische Versicherung und Zürich Versicherungs AG vor.

Die Anbote der Niederösterreichischen Versicherung sind als Bestanbote zu werten.

|                                     |                         |
|-------------------------------------|-------------------------|
| Kosten der Rechtsschutzversicherung | € 900,-- Jahresprämie   |
| Kosten der Haftpflichtversicherung  | € 1.979,76 Jahresprämie |

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss einer Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung bei der Niederösterreichischen Versicherung gem. den vorliegenden Anboten beschließen.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

Die Sitzung wird für 10 Minuten (21.20 – 21.30 Uhr) unterbrochen.

## **TOP 18 Beschlussfassung über die Entwidmung von öffentlichen Gut in der KG Niederfellabrunn**

In der KG Niederfellabrunn wurden 23 m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 225 sowie 152 m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 1702/2, beide als öffentliches Gut gewidmet, von Herrn Ferdinand Zinsberger angekauft. GR-Beschluß vom 21.12.2015.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung über die Entwidmung von öffentlichem Gut beschließen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Zi. b NÖ Strassengesetz, LGBl. 8500 in der geltenden Fassung, werden gemäß Teilungsurkunde Gz. 5827 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Herrand Geiger, 2003 Leitzersdorf, vom 23. Juli 2015 nachstehend angeführte Flächen

| TrennstückNr. | Fläche             | aus GrundstückNr. | Katastralgemeinde |
|---------------|--------------------|-------------------|-------------------|
| 1             | 23 m <sup>2</sup>  | 225               | Niederfellabrunn  |
| 2             | 152 m <sup>2</sup> | 1702/2            | Niederfellabrunn  |

als öffentliches Gut entwidmet.

Das Trennstück 1 wird in das Grundstück Nr. 1704 (EZ 201) einbezogen. Das Trennstück 2 wird in das Grundstück 1702/6 (EZ 362) einbezogen.

Die Entwidmung erfolgt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 29.3.2016, TOP 18.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

## **TOP 19 Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2015**

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015 ist in der Zeit vom 11.3.2016 bis 25.3.2016 im Gemeindeamt Niederhollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auflegen.

Jeder im Gemeinderat vertretenen Partei wurde ein Exemplar zugestellt.

Schriftliche Stellungnahmen zum Rechnungsabschluss 2015 wurden keine eingebracht.

Der vorliegende Rechnungsabschluss ist gem. der Rechnungsabschluss- und Voranschlagsverordnung ausgeführt und beinhaltet die gesetzlichen Beilagen.

Der Rechnungsabschluss wurde am 7.3.2016 von der Abt. Gemeinden, IVW 3, der NÖ Landesregierung am Gemeindeamt Niederhollabrunn begutachtet bzw. vom Prüfungsausschuss am 23.3.2016 auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft.

Der Kassenabschluss weist per 31.12.2015 einen Ist-Stand von € 34.862,55 aus.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2015 in der vorliegenden Form genehmigen.

**Beschluss: angenommen**

**Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)**

## **TOP 20 Berichte des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet über sein Telefonat mit der Schädlingsbekämpfungsfirma Kapela betreffend Schlüsseln für die vorhandenen Köderboxen.

Um 21.50 Uhr schließt Bgm. Jürgen Duffek den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

---

Bürgermeister

---

Schriftführer

---

ÖVP-Fraktion

---

LSP-Fraktion

---

SPÖ-Fraktion

---

FPÖ-Fraktion

Aus Rücksicht der besseren Lesbarkeit werden im Protokoll Funktionen und Titel nicht angeführt.